GEMEINDE
BUCHS
AARGAU

# Wasserreglement

**vom 5. Dezember 2006**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Allgemeine Bestimmungen ..... 1
B) Leitungsnetz ..... 3
C) Hausinstallationen ..... 7
D) Wasserzähler ..... 9
E) Verhältnis zwischen Abonnenten und WVB ..... 10
F) Rechtsschutz und Vollzug ..... 15
G) Finanzierung und Abgaben ..... 16
H) Schluss- und Übergangsbestimmungen ..... 16

INDEX ..... 17

## Abkürzungen und Begriffserläuterungen

| | |
|---|---|
| **BauG** | Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen |
| **ZGB** | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
| **VRPG** | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| **AVA** | Aargauisches Versicherungsamt |
| **BVU** | Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau |
| **GWP** | Generelles Wasserversorgungsprojekt |
| **SVGW** | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs |
| **WVB** | Wasserversorgung Buchs |

Der Einwohnerrat Buchs beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

folgendes

# WASSERREGLEMENT

## A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Präambel

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Buchs (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Buchs (nachstehend WVB genannt) und den Abonnenten.

### § 2

Rechtsform, Aufsicht

Die WVB ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

### § 3

Organe der WVB

[1] Die Organe der WVB sind:
- Gemeinderat
- Bauverwaltung, als geschäftsführende Stelle
- Finanzverwaltung, als rechnungsführende Stelle
- Brunnenmeister

[2] Die Gemeinde kann Aufgaben der WVB an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

Brunnenmeister

[3] Mit der Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Deren Aufgaben werden in einem separaten Vertrag und im Stellen- und Leistungsbeschrieb nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

**§ 4**

Abonnenten

Als Abonnenten im Sinne dieses Reglementes gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712*i* ZGB, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

**§ 5**

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

**§ 6**

Wasserversorgungsanlagen

Die Anlagen der WVB umfassen alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVB dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

**§ 7**

Wasserlieferung

[1] Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVB erstellt und unterhält die öffentlichen vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

[2] Ausserhalb der Bauzonen darf einzig für land- und forstwirtschaftliche bzw. im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden.

**§ 8**

Wasser-beschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

**§ 9**

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## B) LEITUNGSNETZ

**§ 10**

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle der WVB gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension (mind. NW 100 mm) und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (und Hydranten) bestimmt sind.

**§ 11**

Aufgaben der WVB

[1] Die WVB erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes in den Bauzonen. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

[2] Die WVB bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

[3] Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

**§ 12**

Öffentlicher Grund, Durchleitungsrechte

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Jeder Abonnent ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Dienstbarkeiten für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen ohne Entschädigung zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen WVB und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 131 und 132 BauG.

**§ 13**

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

**§ 14**

Löscheinrichtungen

[1] Hydranten bilden Bestandteile des Hauptleitungsnetzes und dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der WVB. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVB. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden.

[2] Die WVB ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung aus der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

[3] Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zulasten der WVB.

[4] Zusätzliche Löscheinrichtungen bzw. höhere Zuleitungsdimensionierungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

**§ 15**

Projekt- und Baukredite

Das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der Anlagen der WVB.

**§ 16**

Hauszuleitungen

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (T-Stück) an die Hauptleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Diese gelten als Hausinstallationen.

**§ 17**

Erstellung Hausanschluss

[1] Die WVB bestimmt die Leitungsführung, den Standort der Absperrschieber und die Art der Hausanschlussleitung. Die Anschlussleitung darf in der Regel nicht durch Tankräume oder Schutzräume geführt werden.

[2] Das Erstellen und Ändern von Hausanschlüssen, Absperrschiebern und Hausanschlussleitungen erfolgt ausschliesslich durch die WVB oder deren Beauftragte.

[3] Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages. Der Dienstbarkeitsvertrag, versehen mit der Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes, ist dem Anschlussgesuch beizulegen.

[4] Die WVB behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwasserleitungsnetz zu erweitern. Dabei sind vom Abonnenten die gleichen Entschädigungen zu leisten, wie sie für die längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.

[5] Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

[6] Auf dem Leitungstrassee dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Ebenso ist auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträuchern zu verzichten.

**§ 18**

Kostentragung

Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen. Mit Ausnahme des Wasserzählers geht die gesamte Hausanschlussleitung inkl. Anzapfstelle (T-Stück) und Absperrschieber in das Eigentum des Abonnenten über und ist von diesem zu unterhalten oder falls nötig zu ersetzen.

**§ 19**

Bestehende Hauszuleitungen

[1] Private Hauszuleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Hauptwasserleitung angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

[2] Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Hauszuleitungen zu sanieren. Ebenso kann die WVB bei der Erneuerung öffentlicher Hauptleitungen die Sanierung des Hausanschlusses und den Ersatz oder nachträglichen Einbau von Absperrschiebern verlangen.

**§ 20**

Unterhalt

[1] Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WVB sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVB oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WVB berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

[2] Werden über eine Hausanschlussleitung ausnahmsweise mehrere Abonnenten versorgt, so sind die Unterhaltskosten proportional zu den Belastungswerten auf alle Beteiligten aufzuteilen.

[3] Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zulasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

**§ 21**

Absperrschieber

[1] Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVB bedient werden.

[2] Absperrschieber werden von der WVB durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und jederzeit sichtbar bleiben muss.

[3] Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein (keine Sträucher etc.) und sind vor Beschädigungen zu schützen.

## C) HAUSINSTALLATIONEN

### § 22

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 23

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Rückflussverhinderer, Systemtrenner und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

### § 24

Installations-ausführung

[1] Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Normen und Richtlinien des SVGW sind zu beachten.

[2] Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern (nicht rostende Leitungsmaterialien).

[3] Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

[4] Apparate zur Aufbereitung oder Behandlung des Wassers dürfen nur mit Bewilligung der WVB installiert werden und haben den einschlägigen Vorschriften des SVGW zu entsprechen.

**§ 25**

Rückströmsicherungen

[1] Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVB kann den Einbau von Systemtrennern oder Rückflussverhinderern verlangen.

[2] Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen (Regenwassernutzungen) sind untersagt.

[3] Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlagen und dergleichen kann die WVB besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Erdleitungsanschlüsse

[4] Erdleitungsanschlüsse der Elektrizitätsversorgung dürfen nicht an der Wasserleitung erfolgen. Sie sind an die Fundament- resp. Bodenplattenarmierungen anzuschliessen (Potentialerdneutralleiter PEN). Bestehende Erdleitungsanschlüsse an Wasserleitungen sind bei baulichen Änderungen an den Hauszuleitungen oder auf begründetes Verlangen der WVB aufzuheben und durch reglementskonforme Erdleitungsanschlüsse zu ersetzen. Die Kosten dafür gehen zulasten der Gebäudeeigentümer.

**§ 26**

Kontrolle

[1] Die WVB übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVB jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVB weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

[2] Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVB zu melden. Die WVB ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW. Die WVB übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVB, allfällige Nachkontrollen gehen zulasten des Eigentümers.

### § 27

Betrieb und Unterhalt

[1] Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVB festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVB berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

[2] Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVB berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

## D) WASSERZÄHLER

### § 28

Einbau

[1] Die WVB baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVB und wird von ihr unterhalten. Die WVB bestimmt im Einvernehmen mit der Bauherrschaft den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVB einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

[2] Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVB bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

[3] Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Zugangsbehinderungen und Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVB gehen zulasten des Abonnenten.

Ablesung Wasserverbrauch

[4] Die Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt vor Ort oder, sofern technisch möglich, mittels Fernablesung. Die dafür notwendigen Massnahmen werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Kosten für den Wasserzähler gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

**§ 29**

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVB unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WVB haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVB bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

**§ 30**

Revision

Die WVB lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVB die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von ± 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

**§ 31**

Defekte Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WVB pflichtgemäss berücksichtigt.

## E) VERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN UND WVB

**§ 32**

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVB angeschlossen werden. Ausnahmen können von der WVB bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

**§ 33**

Wasserbezug

[1] Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

[2] Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WVB.

Kündigung

[3] Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit dreimonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

[4] Erwachsen der WVB durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder wegen sonstiger Anordnungen Kosten, so fallen diese zulasten des Abonnenten.

**§ 34**

Haftung

[1] Der Abonnent haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen entstehen.

[2] Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

[3] Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

[4] Die WVB übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

**§ 35**

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezügern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVB pflichtgemäss wahrzunehmen.

**§ 36**

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 37**

Besondere Bewilligung

[1] Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVB, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

[2] Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVB.

**§ 38**

Wasserbeschaffenheit

[1] Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVB gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Leitungsmaterial

[2] Das Trinkwasser in Buchs weist einen verhältnismässig niederen pH-Wert auf. Dadurch ist die Beständigkeit metallischer Werkstoffe (insbesondere verzinkter Stahlrohre) für die Erstellung der Hausinstallationen gegenüber dem Leitungswasser nicht mehr sichergestellt. Für Neu- und Umbauten wird deshalb die Verwendung von nicht korrodierenden Leitungsmaterialien (z. B. Polyethylen, CrNi-Stahl) empfohlen.

[3] Die WVB sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Labors.

[4] Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

**§ 39**

Wasserverschwendung

[1] Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

[2] Bei Wassermangel oder in Notsituationen kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

**§ 40**

Lieferungsbeschränkungen

Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVB kann die WVB die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen (Aquarien, Fischtröge) haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WVB besteht nicht.

**§ 41**

Liefersperre

Unter vorheriger Anzeige kann die WVB die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen sperren:

a) widerrechtliche Entnahme;

b) wiederholte Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;

c) Nichtbehebung von Defekten im privaten Leitungsnetz;

d) Nichtbezahlung der Abgaben.

**§ 42**

Verbot der Wasserabgabe

[1] Ohne schriftliche Zustimmung der WVB sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgehungshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

[2] Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügern in Rechnung gestellt.

**§ 43**

Störungen, Sicherheitsmassnahmen

[1] Alle festgestellten Störungen am Wasserleitungsnetz sind sofort der WVB zu melden.

[2] Müssen in unmittelbarer Nähe von Wasserleitungen Arbeiten vorgenommen werden, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, die WVB davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die WVB leistet die für die gefahrlose Ausführung dieser Arbeiten notwendige Hilfe unentgeltlich.

[3] Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer und Abonnenten oder deren Beauftragte bei der WVB über das allfällige Vorhandensein von Wasserleitungen zu informieren und bei der Ausführung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Das Abstecken und Kennzeichnen von Leitungstrassees erfolgen unentgeltlich durch die WVB.

[4] Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen oder durch Inangriffnahme von Arbeiten, bevor die WVB durch Augenschein die entsprechenden Anordnungen getroffen hat, entstehen, haben die Fehlbaren aufzukommen. Die WVB lehnt jegliche Schadenersatzansprüche Dritter ab.

**§ 44**

Bewilligung

Einer Bewilligung der WVB bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

b) die Installation neuer Armaturen und Apparate, bzw. die Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen;

c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs (z. B. Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen) mit sich bringt;

d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen;

e) die Installation von Apparaten zur Aufbereitung von Trinkwasser.

**§ 45**

Gesuchs-unterlagen

[1] Dem Gesuch sind das offizielle Formular, 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes (nicht älter als 2 Jahre) und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die WVB kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

[2] Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich den kantonalen Stellen ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

[3] Die Vorschriften der §§ 63 - 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

[4] Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVB zulässig.

## F) RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 46

Rechtsschutz, Vollstreckung

[1] Verfügungen der geschäfts- oder rechnungsführenden Organe der WVB (Bauverwaltung, Finanzverwaltung) können von den Betroffenen innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden. Damit wird die Verfügung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Den Betroffenen ist es freigestellt, die Anfechtungserklärung mit Anträgen oder Begründungen zu versehen.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

[3] Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### § 47

Härtefälle

Der Gemeinderat kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

### § 48

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. In schwereren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## G) FINANZIERUNG UND ABGABEN

### § 49

Finanzierung, Abgaben

Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Abonnenten und die Abgaben richten sich nach dem separaten "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen".

## H) SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 50

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement und der Anhang zum Wasserreglement (Tarif) der Gemeinde Buchs vom 27. Juni 1972 aufgehoben.

### § 51

Übergangs-bestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 2006

**EINWOHNERRAT BUCHS AG**

| Der Präsident: | Die Protokollführerin: |
|---|---|
| Walter Wyler | Cornelia Byland |

# Index

Seite

Abgaben ..... 16
Abonnenten ..... 2
Anlagen der Wasserversorgung ..... 2
Anschlusspflicht ..... 10
Aufgaben der WVB ..... 3
Ausnahmen vom Reglement ..... 15
Ausserhalb Bauzonen ..... 4
Bau- und Projektierungskredite ..... 4
Bauarbeiten
  Störungen, Sicherheitsmassnahmen ..... 13
Berieselungsanlagen ..... 8
Bewilligungen ..... 14
Brunnenmeister ..... 2
Druckerhöhungsanlagen ..... 7
Durchleitungsrechte ..... 4
Einbau Wasserzähler ..... 9
Enteignungsverfahren ..... 4
Erdleitungsanschlüsse ..... 8
Finanzierung ..... 16
Gemeinsame Hausanschlüsse ..... 5
Generelles Wasserversorgungsprojekt ..... 3
Gesuchsunterlagen ..... 14
Grundwasserschutzzonen ..... 3
Haftung ..... 11
Härtefälle ..... 15
Hauptleitungen ..... 3
Hausanschlüsse
  Bestehende Hauszuleitungen ..... 6
  Kostentragung ..... 6
  Leitungsgraben, Leitungstrassee ..... 5
  Unbenutzte ..... 6
  Unterhalt ..... 6

Hausinstallationen
Ausführung und Reparatur ..... 7
Betrieb und Unterhalt ..... 9
Definition ..... 7
Druckerhöhungsanlagen ..... 7
Erdleitungsanschlüsse ..... 8
Kontrollen ..... 8
Kostentragung ..... 7
Leitungsmaterial ..... 12
Materialien ..... 7
Rückströmsicherungen ..... 8
Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlagen ..... 8
Wasseraufbereitung ..... 7

Hauszuleitungen
Definition ..... 5
Erstellung durch Unternehmer ..... 5
Erstellungsart ..... 5
Gemeinsame Anschlüsse ..... 5
Schieber ..... 6

Hydranten ..... 3, 4
Zugänglichkeit ..... 7

Inkrafttreten des Reglements ..... 16

Kontrolle ..... 8

Kostentragung ..... 6

Kühl- und Klimaanlagen ..... 8

Kündigung des Wasserbezugs ..... 11

Leitungsmaterial ..... 12

Leitungsnetz
Hauptleitungen ..... 3
Störungen, Sicherheitsmassnahmen ..... 13

Liefersperre ..... 13

Lieferungsbeschränkungen ..... 13

Löscheinrichtungen ..... 4

Öffentlicher Grund ..... 4

Organe ..... 1
Brunnenmeister ..... 2

Personenbezeichnungen ..... 1

Projekt- und Baukredite ..... 4

Rechtsschutz ..... 15

Reglement
Ausnahmen ..... 15
Inkrafttreten ..... 16
Übergangsbestimmung ..... 16
Vollstreckung ..... 15
Zweck ..... 1
Rückströmsicherungen ..... 8
Schieber ..... 3, 6
Schiebertafeln ..... 3
Schutzzonen ..... 3
Schwimmbassins ..... 8
Strafbestimmungen ..... 15
Technische Vorschriften ..... 2
Trinkwasserverunreinigungen ..... 12
Übergangsbestimmung ..... 16
Unterhalt des Hausanschlusses ..... 6
Verbot der Wasserabgabe ..... 13
Vollstreckung ..... 15
Wasseraufbereitung ..... 7
Wasserbeschaffenheit ..... 12
Wasserbeschaffung ..... 3
Wasserbezug ..... 11
Besondere Bewilligung ..... 12
Kündigung ..... 11
Ohne Bewilligung ..... 11
Wasserlieferung ..... 2
Ausserhalb Bauzonen ..... 2
Wasserlieferungsverträge ..... 11
Wassermangel ..... 12
Wasserverbrauch
Ablesung ..... 9
Wasserverluste ..... 11
Wasserverschwendung ..... 12
Wasserversorgung Buchs
Aufgaben ..... 3
Rechtsform, Aufsicht ..... 1
Wasserversorgungsanlagen ..... 2

Wasserzähler
Behebung von Schäden ..... 10
Defekte Zähler ..... 10
Einbau ..... 9
Messgenauigkeit ..... 10
Revision ..... 10
Zusätzliche Löscheinrichtungen ..... 4
Zweck des Reglements ..... 1